

gelten die vom Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission bestätigten Statuten.

53

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1958

**Der Minister für Lebensmittelindustrie**

I. V.: K l e v e s a t h  
Leiter der Operativgruppe

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die geltende Fassung der Richtlinien zum**  
**Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.**

**Vom 19. April 1958**

Zur Änderung der Anordnung vom 5. März 1955 über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. II S. 105) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt A Teil I Ziff. 2 der Anordnung vom 5. März 1955 erhält folgende Fassung:

„Über Guthaben auf Westzonen- und Westsektorenkonten, welche aus Haus- oder Grundbesitzererträgen (Miete, Pachten oder sonstige Nutzungserträge) entstanden sind, darf im Interesse der Verbesserung der Grundstückserhaltung nur zu nachstehenden Zwecken verfügt werden:

Zur Bezahlung von Leistungen, die in Zusammenhang mit Grundbesitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu erfüllen sind (Unterhaltungskosten). Unter den Begriff „Unterhaltungskosten“ fallen alle Aufwendungen, die zur Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig sind. Dazu gehören: die Bezahlung laufender Kosten (Steuern, Gebühren, Löhne, Mieten, Wasserverbrauch, Beleuchtung usw.) und die Kosten für die Instandsetzung und Ausbesserungsarbeiten sowie Ausgaben für werterhöhende Um-, Aus- oder Anbauten, wenn dadurch Wohn- oder Geschäftsräume gewonnen werden. Als Zahlungen, die zur Unterhaltung des betreffenden Grundbesitzes erforderlich sind, gelten neben den oben angeführten Kosten auch die zur kapitalmäßigen Verwaltung eines Grundstücks erforderlichen Zahlungen, insbesondere fällige Zinsen, Tilgungen und Versicherungsprämien, sowie die Befriedigung von Ansprüchen, die Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen haben.

Verfügungen (einschließlich der Kontenpfändung) über diese Guthaben zu den in der Anordnung über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs genannten anderen Zwecken können nur zugelassen werden, wenn

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. n 1935 S. 105)

das zuständige Organ für Wohnraumlentung des Rates der Stadt oder Gemeinde, in dem das Grundstück gelegen ist, dazu seine Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Unterhaltungskosten für die erforderlichen und beabsichtigten Aufwendungen und Leistungen gewährleistet sind.

Abtretungen oder Pfändungen von Forderungen aus Haus- oder Grundbesitz, deren Erträge einem Westzonen- oder Westsektorenkonto zuzuführen sind (z. B. Miet- oder Pachtforderungen), sind nur zulässig, wenn das zuständige Organ für Wohnraumlentung des Rates der Stadt oder Gemeinde dazu seine Zustimmung erteilt.“

§ 2

Der Abschnitt A Teil I Ziffern 3 und 4 der Anordnung vom 5. März 1955 tritt außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1958

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: R a m m l e r  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 3§ \***  
**über die Nutzbarmachung von Importverpackung**  
**und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung.**

**Vom 19. Mai 1958**

Zur Angleichung der Behandlung der Inlandsverpackung bei Auslagerung aus der Staatsreserve an die Behandlung der Importverpackung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei Abgabe von Schmalz aus der Staatsreserve an den Handel sind die Kühllhäuser berechtigt,

0,40 DM je Kiste mit einem Inhalt von 25 kg Schmalz zu berechnen;

Bei Verwendung anderer Verpackung als Kisten mit einem Inhalt von 25 kg darf für die Verpackung höchstens 1,60 DM je 100 kg Schmalz berechnet werden.

(2) Der gültige Schlachthof-Abgabepreis für Schmalz ist um den im Schmalz-Abgabepreis enthaltenen Abnutzungsbetrag für Kisten in Höhe von

2 DM je 100 kg Ware zu vermindern.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 19. Mai 1958

**Der Minister für Handel und Versorgung**

W a c h

\* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 447)  
Änderungs-Anordnung (Nr. 2) (GBl. n 1955 S. 184)